

Unternehmens Invest Aktiengesellschaft

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 108 AktG

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der im Jahresabschluss der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2016 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von € 23.316.021,48 wird gemäß dem vorliegenden Vorschlag des Vorstandes, welchem sich der Aufsichtsrat angeschlossen hat, wie folgt verwendet:

- für das Geschäftsjahr 2016 wird eine Dividende in Höhe von € 1.487.500,00 (35 Cent/Aktie) ausgeschüttet,
- der verbleibende Restbetrag in Höhe von € 21.828.521,48 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

- 1) Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 die Entlastung erteilt.
- 2) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2016 die Entlastung erteilt.

4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2016

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2016 ein Betrag in Höhe von EUR 41.000,00 vergütet, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

5. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 01. Jänner bis 31. Dezember 2017.

Der Aufsichtsrat der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, FN 269725 f, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, wird zur Abschlussprüferin für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner bis 31. Dezember 2017 bestellt.

Hinweis:

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, hat mit Schreiben vom 21. April 2017 die in § 270 Absatz 1a UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befangenheit als Abschlussprüferin begründen könnten.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist bei der Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde registriert und damit für die Prüfung börsennotierter Gesellschaften zugelassen.

6. Tagesordnungspunkt

Wiederwahl von Dr. Manfred DeBock in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

Beschluss:

Herr Dr. Manfred DeBock, geb. am 27. Jänner 1955, Radetzkystrasse 29, 6850 Dornbirn, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 in den Aufsichtsrat gewählt und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, wobei das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet wird.

Hinweis:

Gemäß § 11 (Der Aufsichtsrat) Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die längste, nach § 87 AktG zulässige Dauer. Eine Wahl zum Aufsichtsrat ist letztmalig vor Erreichung der Altersgrenze von 75 Jahren möglich.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. In der kommenden Hauptversammlung wäre aufgrund des Ablaufs der Funktionsperiode des Herrn Dr. Manfred DeBock ein Mitglied zu wählen, um die bisherige Zahl von vier Mitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das frei werdende Mandat wieder zu besetzen und Herrn Dr. Manfred DeBock wieder in den Aufsichtsrat zu wählen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 30. Mai 2017 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der vorstehende Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats beruht auf Empfehlungen des Aufsichtsrats. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Vgl. dazu die Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 Aktiengesetz, welche auf der Internetseite der Gesellschaft www.uiag.at veröffentlicht ist.

7. Tagesordnungspunkt

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 17 (Übermittlung der Depotbestätigungen)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft schlagen vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Satzung wird in § 17 geändert, sodass dieser nun wie folgt lautet:

„§17

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Depotbestätigungen werden in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen.

Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.“

Hinweis:

Vgl. dazu Neufassung der Satzung im Änderungsmodus, welche auf der Internetseite der Gesellschaft www.uiag.at veröffentlicht ist